



Radiointerview:

Positives Urteil bei den außergewöhnlichen Belastungen

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Steuerpflichtige können außergewöhnliche Belastungen nach einem neuen BFH-Urteil jetzt weiter gehend als bisher steuerlich geltend machen. Was dahinter steckt, wird uns heute Herr Weinberger näher erläutern. Zunächst würde ich aber gerne wissen, was man grundsätzlich unter dem Begriff Außergewöhnlichen Belastungen versteht?

Weinberger: Zu den Außergewöhnlichen Belastungen gehören z.B. Aufwendungen für Krankheitskosten, Pflegekosten, Kurkosten oder auch Aufwendungen für die Ehescheidung. Diese Belastungen können in der Steuererklärung nur dann geltend gemacht werden, wenn sie mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet sind. Mit anderen Worten bis zu einer bestimmten Zumutbarkeitsgrenze – das Finanzamt spricht hier von der so genannten Zumutbaren Belastung.

Frage: Ok, und wie hoch ist diese zumutbare Belastung?

Weinberger: Diese zumutbare Belastung wird nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte bemessen und hängt von Familienstand und Kinderzahl ab. Ein Ehepaar mit zwei Kindern und einem Einkommen bis 51.000,– Euro hat z.B. eine zumutbare Belastung von 3% des Einkommens. Es haben sich also bisher nur Aufwendungen ausgewirkt, die höher als dieser Betrag waren.

Frage: Und wie wirkt sich jetzt das neue Urteil auf diese Situation aus?

Weinberger: Nach dem Urteil des BFH wird jetzt nur noch derjenige Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet. Vereinfacht gesagt bedeutet das, dass der Prozentsatz jetzt in drei verschiedenen Einkommensstufen gerechnet wird, und sich dadurch ein deutlich steuerzahlerfreundlicheres Ergebnis ergibt.

Frage: Und was können Betroffene jetzt tun?

Weinberger: Das Positive an diesem Urteil ist, dass es nicht nur Auswirkung für die zukünftigen Steuererklärungen hat, sondern das Urteil grundsätzlich auf alle offenen Fälle anzuwenden ist. In den letzten Jahren wurden Steuerbescheide in Bezug auf diesen Punkt vorläufig festgesetzt. Das bedeutet, dass Betroffene jetzt sogar alte Steuerbescheide zu Ihren Gunsten ändern lassen können. Sollten Sie Fragen haben ob Sie von diesem Urteil profitieren, können wir Ihnen natürlich gerne behilflich sein.

© Steuerberatung Gernoth GmbH